

Statuten des Vereins Profisch Alpenrhein

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Profisch Alpenrhein“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9000 St. Gallen, Schweiz.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und rasche Verbesserung des Alpenrheinsystems als Lebensraum für die heimischen Fisch- und Krebsarten sowie eine nachhaltige Fischerei, insbesondere durch:

- a) Aufklärung, Information und Motivation der Öffentlichkeit über die Vorteile eines artenreichen, naturnahen Flusssystem Alpenrhein.
- b) Zusammenarbeit mit Behörden, grenzüberschreitenden staatlichen und zielverwandten nichtstaatlichen Organisationen.
- c) Fördern von flussgebietsbezogenen, interdisziplinären Massnahmenplänen und Entwicklungskonzepten und deren raschen Umsetzung insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der gewässer – und fischökologischen Verhältnisse.
- d) Unterstützen des Massnahmenprogrammes „Lebensraum für die Bodensee – Seeforelle“ der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF) und allenfalls initiieren weiterer grenzüberschreitender Programme für bedrohte Wanderfische.
- e) Verhindern weiterer Verschlechterungen des Flusssystem insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft.
- f) Koordination und Ausarbeitung von Empfehlungen in Angelegenheiten der nachhaltigen Fischerei. Erhaltung und Förderung derselben auch als Kulturgut.

Der Verein ist politisch neutral und arbeitet nicht gewinnorientiert.

3. Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder, welche jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt werden
- b) Subventionen, Gönnerbeiträgen und Spenden
- c) Veranstaltungserträgen und Vermögenszinsen

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jeder Fischereiverband im Einzugsgebiet des Alpenrheins werden sowie der Fischereiverein Liechtenstein.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Präsidenten erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann unter schriftlicher Erklärung des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Delegiertenversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Koordinationsgruppe
- d) die Revisoren

8. Die Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie besteht aus den Delegierten und dem Vorstand. Die Mitglieder können je drei Delegierte abordnen, die Vorstandsmitglieder zählen nicht.

Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres statt. Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder 30 Tagen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren (alle zwei Jahre)
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Koordinationsgruppe und der Mitglieder
- g) Erledigung der Ausschlussrekluse
- h) Auflösung des Vereins

An der Delegiertenversammlung besitzt jeder Delegierte eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand Stichentscheid.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten (Vorsitzender), einem Vizepräsidenten, einem Aktuar, einem Kassier sowie einem Beisitzer. Der Vorstand setzt sich jeweils aus einem Mitglied der Fischereiverbände und des Fischereivereins Liechtenstein sowie einem Mitglied der Koordinationsgruppe zusammen. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder

anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt den Stichentscheid der Vorsitzende. Den Vorsitz kann nicht das Mitglied der Koordinationsgruppe innehaben und wechselt alle zwei Jahre. Innerhalb von acht Jahren darf jedes zum Vorsitz berechnigte Mitglied den Vorsitz nicht länger als zwei Jahre ausüben. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und fällt strategische Entscheide. Der Vorstand bestellt die Mitglieder der Koordinationsgruppe.

10. Die Koordinationsgruppe

Die Koordinationsgruppe besteht aus jeweils mindestens einem Mitglied der Fischereiverbände und des Fischereivereins Liechtenstein. Die Koordinationsgruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt den Stichentscheid der Vorsitzende. Der Vorsitzende wird alle zwei Jahre von den Mitgliedern der Koordinationsgruppe gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Koordinationsgruppe hat geschäftsführende Funktion. Sie bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und kann dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Antrag stellen. Die Koordinationsgruppe schlägt der Delegiertenversammlung ihren Vertreter im Vorstand vor. Die Koordinationsgruppe kann weitere Personen als Berater beiziehen. Die Koordinationsgruppe erledigt die administrativen Belange des Vereins. Die eigentlichen Geschäftsführungsaufgaben werden einer Person übertragen, diese kann mit Beschluss der Delegiertenversammlung entschädigt werden, soweit es die Vereinsfinanzen zulassen.

11. Die Revisoren

Die Delegiertenversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Für die Statutenänderung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Delegierten erforderlich. Für die Statutenänderung ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Nehmen weniger als drei Viertel aller Delegierten an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann eine Statutenänderung oder eine Auflösung des Vereins auch beschlossen werden, wenn weniger als drei Viertel der Delegierten anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

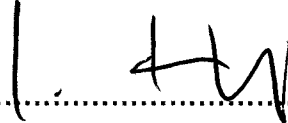
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung 10.11.2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Tagungspräsident:



Oliver Müller

Der Protokollführer:



Andreas Fäh

Die Gründungsmitglieder:

Fischereiverband Vorarlberg

Vertreten durch Dr. Egon Helbok



Fischereiverein Liechtenstein

Vertreten durch Markus Risch



Fischereiverband Graubünden

Vertreten durch Rudolf Gerhard



Fischereiverband St. Gallen

Vertreten durch Andreas Fäh

